

STATUTEN



Konzertverein Kammerchor Seftigen

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen «Konzertverein Kammerchor Seftigen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Seftigen.
- § 2 Der Verein bietet interessierten Chorsänger*innen die Möglichkeit im Kammerchor Seftigen mitzusingen und am Chorleben teilzunehmen.
- § 3 Der Verein veranstaltet Konzerte des Kammerchors Seftigen.

II. Mitgliedschaft

- § 4 Der Verein besteht ausschliesslich aus den Mitgliedern des Vorstandes. Neue Mitglieder des Vorstandes werden vom bestehenden Vorstand an der Hauptversammlung gewählt.
- § 5 Der Austritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist bis zum 31.12. schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Hauptversammlung ohne Angabe von Gründen entzogen werden.
- § 6 Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung Mitglieder oder Chorsänger*innen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben keine Rechte im Rahmen des Vereins. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht als Chorsänger*in befreit.

III. Organisation

- § 7 Die Organe des Konzertvereins Kammerchor Seftigen sind
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisor*innen

III.a) Die Hauptversammlung

- § 8 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Tag, Ort und Traktanden werden vom Vorstand bestimmt und mindestens 20 Tage vorher den Mitgliedern zu Kenntnis gebracht.
- Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- § 9 Ausserordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn dringende Geschäfte dies erforderlich machen oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 10 Die Hauptversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- Entgegennahme des Jahresberichts.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisor*innen.
- Beschlussfassung über die Beiträge für Chorsänger*innen und das Budget.
- Wahlen der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums, der künstlerischen Leitung und der Revisor*innen.
- Kreditbeschlüsse ausserhalb des Budgets.
- Geschäfte, die aufgrund der Statutenbestimmungen der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Wo die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gilt bei Wahlen oder Abstimmungen das absolute Mehr der Anwesenden; die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Bei einem Co-Präsidium gibt die Stimme der älteren Co-Präsidentin oder des älteren Co-Präsidenten den Ausschlag.

III.b) Der Vorstand

§ 11 Der Vorstand besteht mindestens aus 5, maximal 8 Mitgliedern, nämlich

- Präsidium
- Künstlerische Leitung
- Aktuar*in
- Kassier*in
- Beisitzer*in

Mit Ausnahme des Präsidiums und der künstlerischen Leitung konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine unbeschränkte Amtsdauer gewählt.

§ 12 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er organisiert die Konzerte.

§ 13 Die (Co-)Präsidentin oder der (Co-)Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

Die künstlerische Leitung schlägt die aufzuführenden Werke vor und ist verantwortlich für alle musikalischen Belange sowie die Qualität der Konzerte.

Die Kassierin oder der Kassier verwaltet das Vermögen und erstellt die Konzertabrechnungen sowie die auf den 31. Dezember abzuschliessende Vereinsrechnung. Für die laufenden Geschäfte leistet sie oder er die Unterschrift zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Protokolle des Vorstandes und der Hauptversammlung; sie oder er besorgt in Verbindung mit dem Präsidium die Korrespondenz.

III.c) Die Revisor*innen

§ 14 Die Revisor*innen prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar.

IV. Finanzen

- § 15 Der finanzielle Bedarf wird durch die Beiträge der Chorsänger*innen und kultureller Institutionen sowie freiwillige Zuwendungen Dritter gedeckt. Die Kompetenzsumme des Vorstandes entspricht demjenigen Betrag, der aus dem genehmigten Budget hervorgeht.
- § 16 Die künstlerische Leitung wird für ihre Arbeit angemessen entschädigt. Des Weiteren kann der Vorstand für die Erledigung besonderer Aufgaben Mitglieder oder Drittpersonen beauftragen und diese dafür entschädigen.
- § 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Datenschutz

- § 18 Der Verein erhebt von den Chorsänger*innen und den Vorstandsmitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, Stimmlage sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Chorsänger*innen bekanntgegeben.
- § 19 Die Namen der Chorsänger*innen werden in einem allfälligen Programmheft zu einem Konzert publiziert. Weitere Daten werden nicht veröffentlicht. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- § 20 Die Bearbeitung der Daten der Chorsänger*innen und Vorstandsmitglieder erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VI. Statutenänderungen / Auflösung

- § 21 Statutenänderungen können durch die Hauptversammlung vorgenommen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 22 Für die Auflösung des Konzertvereins Kammerchor Seftigen bedarf es eines Hauptversammlungsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Ein allfälliges Restvermögen ist dem BKGV zu übergeben. Sollte in fünf Jahren kein neuer Verein gegründet werden können, verfügt der BKGV über das Geld zum Zweck der Förderung des Chorgesanges.
- § 23 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 28. Februar 2025 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 1. März 2024.

Die Co-Präsidentin



Marianne Cosandier

Der Co-Präsident



Paul Bär